

# Information Corona Nr. 87 vom 26.05.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Landkreis Meißen gelten ab morgen nicht mehr die Regelungen der sogenannten „Bundesnotbremse“, da an fünf Werktagen in Folge der Inzidenzwert von 100 unterschritten wurde. Somit greifen nunmehr die Regelungen der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaats Sachsen. Mit der Corona-Info 87 möchte ich einen Überblick über die wesentlichen Regelungen geben, die ab morgen im Landkreis Meißen gelten.

## 1. Infektionsgeschehen

Im Landkreis Meißen sind aktuell 321 aktive Infektionsfälle erfasst. Darüber hinaus befinden sich 258 Kontaktpersonen in Quarantäne. Seit Ausbruch der Pandemie sind im Landkreis 587 Personen verstorben. Der Inzidenzwert liegt heute bei 57,5.

Auch in der Stadt Nossen geht die Anzahl der aktiven Infektionen weiter zurück und beläuft sich aktuell auf 31. Weitere 13 Personen befinden sich in Quarantäne. Die Zahl der Verstorbenen verbleibt bei 22. Trotz der deutlichen Entspannung des Infektionsgeschehens in der Stadt Nossen liegen wir im Landkreis nach wie vor deutlich über dem Durchschnitt. Ich bitte daher weiterhin um Vorsicht.

Der gesamte statistische Bericht des Gesundheitsamtes ist tagesaktuell unter folgendem Link abrufbar:

[Landkreis Meißen - Coronavirus - Statistiken \(kreis-meissen.org\)](https://www.kreis-meissen.org/Statistiken)

## 2. Lockerungen aufgrund der Unterschreitung des Inzidenzschwellenwertes von 100

Nach Unterschreitung des Inzidenzschwellenwertes von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen treten im Landkreis Meißen ab Donnerstag die Regelungen der „Bundesnotbremse“ außer Kraft. Die entsprechende Bekanntmachung finden Sie hier:

[www.kreis-meissen.org/download/Aktuelles/Unterschreitung\\_Inzidenz\\_100.pdf](https://www.kreis-meissen.org/download/Aktuelles/Unterschreitung_Inzidenz_100.pdf)

Im Folgenden möchte ich insbesondere auf die wesentlichen Lockerungen eingehen.

### **Handel, Dienstleistungen, Gastronomie, Beherbergung**

Zusätzlich zu den bisher geöffneten Geschäften des täglichen Bedarfs öffnen Fahrzeug- und Fahrradersatzteilverkaufsstellen sowie Baumärkte (Letztere waren allerdings in der Regel bereits bisher aufgrund ihrer Gartenabteilungen geöffnet). Für alle übrigen Geschäfte gilt weiterhin das „Click &

Meet“-Verfahren, also die Notwendigkeit einer vorherigen Terminvereinbarung.

Körpernahe Dienstleistungen können wieder angeboten werden. Es ist ein tagesaktueller Test notwendig und die Kontakterfassung/-nachverfolgung sicherzustellen.

Die Außengastronomie öffnet unter der Maßgabe, dass im Vorfeld Termine zu buchen sind. Auch hier ist durch die Anbieter die Kontakterfassung/-nachverfolgung sicherzustellen. Ein tagesaktueller Test ist erforderlich, sofern Personen aus mehr als einem Hausstand an einem Tisch sitzen.

Erlaubt ist der Betrieb von Caravaning- und Campingplätzen und die Vermietung von Ferienwohnungen. Im Übrigen bleiben touristische Beherbergungen untersagt.

## **Sport und Freizeit**

Erlaubt ist der kontaktfreie Sport auf Außenanlagen sowie der Sport in Gruppen bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich (einschließlich Außensportanlagen) ohne weitere Auflagen.

Fitnessstudios dürfen für kontaktfreien Sport wieder öffnen. Nutzerinnen und Nutzer müssen einen negativen, tagesaktuellen Test nachweisen. Letzteres gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen.

Kontaktfreier Sport auf Innenanlagen sowie Kontaktsport auf Außenanlagen ist ebenfalls unter der o. g. Maßgabe eines negativen Tests zulässig.

Anleitungspersonen müssen immer einen tagesaktuellen Test vorweisen.

## **Bildung**

Bereits am Dienstag kehrten die Grundschulen in den eingeschränkten Regelbetrieb zurück.

Ab Donnerstag ist die Öffnung der Kunst-, Musik- und Tanzschulen auch über den Einzelunterricht hinaus zulässig, sofern die Kontakterfassung/-nachverfolgung erfolgt, die Schülerinnen und Schüler einen tagesaktuellen Test nachweisen und die Beschäftigten sich testen bzw. testen lassen. Ein Hygienekonzept ist aufzustellen.

Im Übrigen bleibt es bei der Präsenzbeschulung der Abschlussklassen bzw. -jahrgänge und dem Wechselmodell in den übrigen Klassenstufen der weiterführenden und berufsbildenden Schulen.

## **Kontakt, Abstand, Masken**

Die nächtliche Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr ist ab Donnerstag aufgehoben.

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind den Angehörigen eines Hausstands (in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht) mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet. Die maximale Personenzahl ist in geschlossenen Räumen auf fünf und im Freien auf zehn beschränkt. Hierbei werden Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt weiterhin.

Die bestehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (insbesondere im Freien bei nicht Einhaltung des Mindestabstands) sowie einer medizinischen Maske bzw. FFP2-Maske (z. B. in Geschäften, bei körpernahen Dienstleistungen, im ÖPNV und sonstigen Kraftfahrzeugen) bleibt bestehen.

Näheres regelt § 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

### **Gleichstellung getesteter, geimpfter und genesener Personen**

Hinweisen möchte ich darauf, dass nach § 9 Abs. 6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vollständig geimpfte sowie genesene Personen von der Testpflicht ausgenommen sind. Vollständig geimpft sind Personen, deren Zweimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Als Genesener zählt, wer einen mindestens 28 Tage zurückliegenden positiven PCR-Test nachweisen kann.

Die genannten Punkte stellen einen Auszug aus der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung dar und sollen einen Überblick über die geltenden Regelungen ermöglichen. Für detailliertere Informationen möchte ich auf die Verordnung im Volltext verweisen:

[REVOsax Landesrecht Sachsen - Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO](#)

Bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister

Christian Bartusch